

Antrag

der Abgeordneten Lutz Heilmann, Dr. Gesine Löttsch, Dr. Dietmar Bartsch, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Hans-Kurt Hill, Katrin Kunert, Michael Leutert, Dorothee Menzner, Dr. Ilja Seifert, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

Mobilfunkstrahlung minimieren – Vorsorge stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die bisher erfolgte und fortschreitende Verdichtung des Mobilfunksystems, insbesondere die Erhöhung der Anzahl der Sendemasten durch den Ausbau des UMTS-Netzes und das Anbieten weiterer Funkdienste führen zu wachsenden gesundheitlichen Gefahren. Die derzeitigen Grenzwerte bieten davor keinen ausreichenden Schutz, da auch bei deren Einhaltung gentoxische Effekte entstehen können, wie eine Studie im Rahmen des EU-Mobilfunkforschungsprogramms REFLEX in mehreren Zellversuchen festgestellt hat.

Wissenschaftlich unumstritten sind die thermischen Effekte elektromagnetischer Felder des Mobilfunks. Die in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) diesbezüglich festgelegten Grenzwerte für stationäre Anlagen sind unzureichend, da sie keine Vorsorgekomponente enthalten und nicht die Strahlungsdauer berücksichtigen, der ein Mensch ausgesetzt ist. Sie liegen zudem deutlich über den Grenzwerten einiger Nachbarstaaten. Auch der Regelungsbereich ist zu eng gefasst, da die Verordnung nur für gewerbliche Anlagen sowie Anlagen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, gilt. Außerdem werden nur ortsfeste Sendeanlagen erfasst, Mobilfunktelefone und Schnurloshaustelefone fallen vollständig aus dem Anwendungsbereich heraus. Für die zulässige Strahlung von Mobilfunktelefonen und Schnurloshaustelefonen gibt es somit keine verbindlichen Vorgaben.

Drahtlose Netzwerktechnologien, insbesondere lokale drahtlose Netzwerke wie WLAN (Wireless Local Area Networks), die wie Mobilfunktelefone hochfrequente elektromagnetische Felder erzeugen, gewinnen immer mehr an Bedeutung. Angesichts steigender Verbreitung öffentlicher WLAN-Hotspots in Cafés, an Schulen, Universitäten und Flughäfen etc. zeichnet sich ab, dass die Dichte öffentlicher Hotspots weiter zunehmen wird. Auch in Haushalten werden zunehmend WLAN-Geräte eingesetzt und teilweise durchgehend in Betrieb gelassen. Das führt zu einer Erhöhung der Strahlenexposition an Orten, an denen sich Menschen länger aufhalten. Für WLAN-Geräte gibt es zwar Grenzwerte, diese berücksichtigen jedoch nicht die Strahlungsdauer.

Absolut unzureichend ist die 26. BImSchV wegen der Nichtberücksichtigung von nichtthermischen Wirkungen elektromagnetischer Felder im Mobilfunkbereich und wegen der Nichtbeachtung des Vorsorgeprinzips sowie der Zeit-

dauer der Belastung. Wissenschaftliche Studien führen eine Vielzahl von ernst zu nehmenden Hinweisen hinsichtlich biochemischer und neurologischer Wirkungen auf. Diese beruhen u. a. auf der in der Mobilfunktechnologie angewandten niederfrequenten Pulsung der hochfrequenten elektromagnetischen Felder, d. h. ihrer Abstrahlung in einzelnen Frequenzstößen. Diese schwachen Felder sind in der Lage, die für den menschlichen Organismus und seine Funktionen notwendigen biologischen Abläufe zu beeinflussen und zu stören.

Um Mobilfunknetze lückenlos und qualitativ vorzuhalten, müssen je nach Umfeld alle 200 bis 2 000 Meter Mobilfunksendeanlagen aufgestellt werden. Auch Wohngebiete werden davon nicht ausgenommen. Durch die erwartete enorme räumliche Verdichtung von Sendeanlagen, erst recht durch den Ausbau des UMTS-Netzes und der Vielzahl von Netzbetreibern befürchteten Expertinnen und Experten eine unverantwortliche dauerhaft hohe Belastung der Bevölkerung durch hochfrequente elektromagnetische Felder.

Durch eine dauerhafte Handynutzung erhöht sich das Hirntumorrisiko auf dramatische Weise. So kommt die „Bioinitiative Group“ der Europäischen Union, ein Zusammenschluss von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, in ihrer Auswertung von 2 000 Studien zur Wirkung von elektromagnetischen Feldern im August 2007 zu dem Ergebnis, dass sich nach zehn Jahren Handynutzung das Hirntumorrisiko um 20 bis 200 Prozent erhöht.

Mobilfunkstrahlung hat auch enorme Folgen für die Lebenserwartung in vielen Regionen. So hat ein statistischer Vergleich der Lebenserwartung der Bewohnerinnen und Bewohner zweier Dörfer in Österreich ergeben, dass der um den Faktor 10 000 höher mit Mobilfunkstrahlung belastete Ort in den Jahren 2004 bis 2007 ein signifikant um ca. zehn Jahren früheres Sterbealter aufwies.

Weitere schwerwiegende Folgen können sich für bestimmte Hirnfunktionen ergeben. Schwedische Forschungen zeigen, dass die Strahlung von Mobiltelefonen die Blut-Hirn-Schranke, eine Zellschicht zum Schutz des Gehirnes vor schädigenden Stoffen aus dem Blutkreislauf, öffnen und so Schadstoffe leichter in das Gehirn eindringen können.

Diese und andere wissenschaftlichen Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch nichtthermische Auswirkungen elektromagnetischer Mobilfunkfelder belegen, dass durch die 26. BImSchV keine hinreichende Schutzwirkung gegeben ist.

Bemühungen von Bürgerinitiativen und Betroffenenverbänden, sich gegen die Installation von Mobilfunksendeanlagen, insbesondere auf Schulen und Krankenhäusern zu wehren, laufen auf Grund der nur auf thermische Wirkungen ausgelegten Grenzwerte sowie fehlender verbindlicher baurechtlicher Genehmigungsverfahren überwiegend ins Leere. Zur Errichtung von Mobilfunkanlagen muss lediglich eine Standortgenehmigung beantragt werden. Ferner wird nur die Vereinbarkeit mit baurechtlichen Bestimmungen geprüft. Gesichtspunkte des Immissionsschutzes bleiben unberücksichtigt. Eine Absenkung der Immissionswerte auch unter Berücksichtigung der Pulsung sowie der zeitlichen Belastung ist bei ihrer Neufestlegung insofern unerlässlich und beinhaltet für die Betreiber technisch einfache zu bewältigende Anforderungen.

Durch die im Jahr 2001 abgegebene freiwillige Selbstverpflichtung der Mobilfunkbetreiber wurde lediglich der Informationsaustausch zwischen Netzbetreibern und Kommunen intensiviert. Dies geschieht jedoch nur auf freiwilliger Basis.

Eine Genehmigung von Mobilfunkanlagen muss wie bei anderen die Umwelt belastenden Anlagen verpflichtend werden. Im Verlauf eines Genehmigungsverfahrens muss vom beantragenden Mobilfunkbetreiber zukünftig der verbindliche Nachweis des Ausschlusses gesundheitlicher Risiken durch Einhaltung der Grenzwerte für die zu errichtenden Mobilfunksendeanlagen erbracht und alle

aus dem Betrieb resultierenden Haftungsrisiken übernommen werden. Die Beweislast für die Unbedenklichkeit der Mobilfunkstrahlung muss nach dem Verursacherprinzip bei den Mobilfunkbetreibern liegen. In einem Anhörungsverfahren müssen zudem betroffene Bürgerinnen und Bürger über die Art, Größe und Leistung der zu errichtenden Anlage informiert werden. Letztendlich muss für die Errichtung der Sendeanlage die Herstellung des Einvernehmens zwischen allen Beteiligten des Verfahrens Voraussetzung sein.

Losgelöst von den bereits nach heutigem Wissensstand sofort nötigen Maßnahmen zur Eindämmung gesundheitlicher Gefahren durch den Mobilfunk muss die Bundesregierung die unabhängige Forschung auch weiterhin mit finanziellen Mitteln unterstützen. Es ist zu verhindern, dass die Mobilfunkfirmen über eine Kostenbeteiligung Einfluss auf die Gestaltung der Studien und Abschlussberichte nehmen können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte unter Berücksichtigung der nichtthermischen Wirkungen, der Expositionsdauer sowie des Vorsorgeprinzips so weit abzusenken, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können; zusätzlich ist für Mobilfunkgeräte ein maximal zulässiger SAR-Wert verbindlich bei 1 W pro kg festzusetzen, der nach Ablauf von drei Jahren auf 0,6 W pro kg zu reduzieren ist, um die elektromagnetische Strahlung zu minimieren; für WLAN-Geräte und Schnurloshaustelefone sind ebenfalls am Vorsorgegedanken und der Expositionsdauer ausgerichtete Grenzwerte einzuführen;
2. auf der Basis von regelmäßigen Kontrollmessungen ein allgemeines öffentlich zugängliches Strahlenkataster für die gesamte hochfrequente Strahlung durch die Bundesnetzagentur einzurichten;
3. rechtlich zu verankern, dass Genehmigungen für Mobilfunksendeanlagen nur befristet erteilt werden und eine Wiedererteilung nur bei Einhaltung der dann jeweils geltenden aktuellen Grenzwerte erfolgen darf. Sämtliche bereits erteilten Genehmigungen sind nachträglich auf die Einhaltung der neu festzulegenden Grenzwerte zu überprüfen; bei Nichteinhaltung sind nachträgliche Anordnungen entsprechend § 17 BImSchG vorzusehen;
4. die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, dass Schutzzonen in einem angemessenen Abstand zu Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten und Altenheimen festgelegt werden können, in denen Mobilfunk empfangen werden kann, jedoch keine Sendeleistungen erfolgen;
5. zusätzlich wirksame Maßnahmen zur Begrenzung des Strahlenrisikos für Kinder und Jugendliche zu veranlassen;
6. eine auf den Geräten und den Verpackungen deutlich sichtbare und für alle verständliche Kennzeichnungspflicht der Strahlungen von Mobilfunktelefonen, WLAN-Geräten, Schnurloshaustelefonen und schnurlosen Babyfonen, differenziert nach ein- und ausgeschaltetem Zustand, einzuführen;
7. auf die Hersteller einzuwirken, schnurlose Telefone so zu konstruieren, dass die Funkübertragung zwischen Basisstation und Mobilteilen automatisch unterbrochen wird, wenn das Gerät in der Basisstation verbleibt und dass eine effiziente Leistungsregelung in Abhängigkeit von der Entfernung zur Basisstation erfolgt;
8. das Deutsche Mobilfunkforschungsprogramm angesichts der fehlenden Bereitschaft der Mobilfunknetzbetreiber zukünftig ohne deren Beteiligung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Bundesinstitut für Strahlenschutz fortzuführen und dieses mit mindestens 5 Mio. Euro auszustatten;

9. die fortzuführenden Untersuchungen hinsichtlich der Gefährlichkeit für Menschen auf Tiere und Pflanzen auszudehnen;
10. eine demokratische und transparente Kontrolle und öffentliche Verwaltung der Forschungsgelder einzurichten;
11. in einer Aufklärungskampagne die Bevölkerung auf die Empfehlung der Bundesregierung hinzuweisen, „die persönliche Strahlenbelastung zu minimieren“, sowie „auf die Nutzung von WLAN und anderen Funkverbindungen zu verzichten und kabelgebundene Systeme zu bevorzugen“.

Berlin, den 4. Juni 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion